

Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz
Herrn
MinDirig Ulrich Benterbusch
Leiter der Unterabteilung II B
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Düsseldorf, 26. September 2022

524/617

Versand ausschließlich per E-Mail: Buero-iib@bmwk.bund.de; Buero-iib4@bmwk.bund.de;
Buero-i@bmwk.bund.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Verbändeanhörung EnSiG und EnWG, insb. Gasbeschaffungsumlage

Sehr geehrter Herr Benterbusch,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zu dem Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und für die Einladung zur Anhörung am Freitag, den 23.09.2022. Ergänzend fassen wir im Folgenden unsere Punkte zu dem Entwurf nochmals zusammen.

Die Frage, ob eine Gasumlage eingeführt werden soll, und welche Voraussetzungen ein Gasimporteur erfüllen muss, um einen Ausgleichsanspruch für Ersatzbeschaffungen beantragen zu können, ist eine politische Entscheidung. Die Aufgabe des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer ist es zu prüfen, ob die Voraussetzungen und die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des finanziellen Ausgleichs im Rahmen der Antragstellung in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Regelungen entsprechen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ist ein Berufsverband der Wirtschaftsprüfer und unter R002191 im Lobbyregister eingetragen. Wir unterstützen den Berufsstand u.a. mit fachlichen Verlautbarungen zur Rechnungslegung und Prüfung im Energiebereich. Daher beschränken sich unsere Anmerkungen auf Aspekte, die die Umsetzung des Gesetzes durch den Berufsstand betreffen.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/5 zum Schreiben vom 26.09.2022 an Herrn MinDirig Ulrich Benterbusch, BMWK

Grundsätze für die Beziehung zwischen Wirtschaftsprüfer und Geprüftem

§ 26a Abs. 5 Satz 3 E-EnSiG ordnet die entsprechende Anwendung der § 319 Abs. 2 bis 4, § 319b Abs. 1, § 320 Abs. 2 und § 323 HGB für die Prüfung des Ist-Abrechnungsmonats an. Die vorgenannten Vorschriften des HGB regeln Grundsätze zur Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, zu dessen Auskunftsrechten gegenüber dem Geprüften sowie zur Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers. Diese Grundsätze sollten auch für die in § 26a Abs. 5a und Abs. 9 E-EnSiG vorgesehenen Prüfungen gelten. Um dies zu erreichen, bietet sich jeweils die Aufnahme eines Verweises auf § 26a Abs. 5 Satz 3 E-EnSiG an.

Weiterhin regen wir an, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass es sich bei den in § 26a E-EnSiG vorgesehenen Prüfungen um gesetzlich angeordnete Prüfungen (erlaubte Nichtprüfungsleistungen) handelt, die bei der Berechnung des sog. Fee-Cap nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Verordnung zur Abschlussprüfung außer Betracht bleiben dürfen.

Klarstellungen im Hinblick auf die Antragsvoraussetzungen nach § 26a Abs. 1b E-EnSiG

Im Rahmen der Ist-Abrechnung hat der Wirtschaftsprüfer nach § 26a Abs. 5 E-EnSiG die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 26a Abs. 1b E-EnSiG zu prüfen. Eine Prüfung ist jedoch nur durchführbar, sofern eindeutige Kriterien das Soll-Objekt bestimmen. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass insb. die folgenden Punkte im Gesetz, in der Gesetzesbegründung oder spätestens durch das Merkblatt der BNetzA klargestellt werden:

- Bestimmung des Begriffs „Geschäftsleitung“ (§ 26a Abs. 1b Nr. 1 E-EnSiG)
- Abgrenzung zwischen Boni-Zahlungen oder Boni-Ansprüchen (§ 26a Abs. 1b Nr. 1 E-EnSiG)
- Bestimmung des Begriffs „nicht fremdüblich“ (§ 26a Abs. 1b Nr. 3 E-EnSiG)
- Bestimmung des Begriffs „sämtliche Unternehmensteile“ (§ 26a Abs. 1b Nr. 6 E-EnSiG)
- Erwartungen an den Nachweis, dass geleistete Ausgleichszahlungen nicht an nicht-kooperative Länder abgeflossen sind (§ 26a Abs. 1b Nr. 7 E-EnSiG).

Seite 3/5 zum Schreiben vom 26.09.2022 an Herrn MinDirig Ulrich Benterbusch, BMWK

Prüfung bestimmter Antragsvoraussetzungen durch den Marktgebietsverantwortlichen (MGV)

Die Antragsvoraussetzungen nach § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 E-EnSiG (fristgerechte Erfüllung von Anzeige- und Mitteilungspflichten) sind nach § 26a Abs. 5 Satz 1 E-EnSiG durch einen Prüfungsvermerk nachzuweisen. Ob der jeweilige Gasimporteur den vorgenannten Anzeige- und Mitteilungspflichten nachgekommen ist, lässt sich zwar formal vom Wirtschaftsprüfer prüfen, jedoch sehen die Prüfungsgrundsätze vor, dass er es nicht dabei belassen kann, sondern sich mit den betreffenden Unterlagen zu beschäftigen hat. Dies führt zu einem zusätzlichen Aufwand für den Wirtschaftsprüfer. Aus Effizienzgründen bietet sich stattdessen an, dass der MGV die Aufgabe der formalen Prüfung übernimmt.

Entsprechende Probleme und korrespondierender Aufwand einer „formalen“ Prüfung ergeben sich für den Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf § 26a Abs. 5 Satz 13 und 14 sowie § 26a Abs. 9 Satz 3 E-EnSiG, wonach jeweils die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 26a Abs. 1b bzw. 1c E-EnSiG (für künftige Kalendermonate) durch Vorlage einer Selbsterklärung bzw. Verpflichtungserklärung des Gasimporteurs vom Wirtschaftsprüfer bestätigt werden soll. Wir empfehlen dringend stattdessen vorzusehen, dass die Selbsterklärung bzw. Verpflichtungserklärung dem MGV vorzulegen sind, damit dieser die formale Erfüllung der Voraussetzungen prüfen kann.

Nachweis der Betroffenheit durch ein negatives EBITDA

Nach § 26a Abs. 1a Satz 2 E-EnSiG ist der Ausgleichsanspruch für ein Kalenderquartal auf das negative EBITDA in diesem Kalenderquartal begrenzt, welches aus dem Quartals-Einzelabschluss des Gasimporteurs und einem Quartals-Gruppenabschluss abzuleiten ist. Nach unserem Verständnis des § 26a Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 E-EnSiG umfasst der Quartals-Gruppenabschluss nur die Konzerngesellschaften, mit denen der Gasimporteur über einen Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unmittelbar oder mittelbar verbunden ist. Ist die Abweichung des Konsolidierungskreises des Gruppenabschlusses zu dem Konsolidierungskreis eines (Teil-)Konzernabschlusses nach HGB bzw. IFRS gewollt?

Das prognostizierte EBITDA ist sowohl im Rahmen der Antragstellung auf Abschlusszahlungen als auch im Rahmen der Ist-Abrechnung monatlich zu prüfen. Nach Ablauf des Kalenderquartals hat dann eine prüferische Durchsicht der Ist-Quartalsabschlüsse zu erfolgen. Vor dem Hintergrund des begrenzten

Seite 4/5 zum Schreiben vom 26.09.2022 an Herrn MinDirig Ulrich Benterbusch, BMWK

Erkenntnisgewinns stellt sich die Frage, ob nicht zur Reduzierung des Aufwands auf eine revolvierende Prüfung des prognostizierten EBITDA verzichtet werden kann.

Die Frist von zwei Monaten für die Aufstellung und prüferische Durchsicht der Quartalsabschlüsse (§ 26a Abs. 5a Satz 1 E-EnSiG) ist sehr knapp bemessen. Daher gehen wir davon aus, dass die Beantragung einer einmonatigen Fristverlängerung nach § 26a Abs. 5a Satz 5 E-EnSiG zum Regelfall wird. Auch § 115 Abs. 1 WpHG gewährt Inlandsemittenten drei Monate Zeit für die Veröffentlichung ihrer Halbjahresfinanzberichte. Diese Frist sollte den Gasimporteuren auf jeden Fall zugestanden werden.

Plausibilisierung von zukunftsorientierten Informationen durch den Wirtschaftsprüfer

Die Begriffe „Plausibilisierung“ (§ 26a Abs. 5 Satz 8 E-EnSiG) sowie „zu plausibilisieren“ (§ 26a Abs. 9 Satz 3 E-EnSiG) werden in den Prüfungsstandards über die Prüfung von zukunftsorientierten Informationen nicht verwandt. Dennoch gehen wir davon aus, dass der Gesetzgeber erwartet, dass der Wirtschaftsprüfer die Nachvollziehbarkeit der Annahmen beurteilt, die den zukunftsorientierten Informationen zugrunde liegen, und die Ableitung der zukunftsorientierten Informationen aus den Annahmen unter Beachtung der einschlägigen Rechnungslegungsgrundsätzen prüft. Das Ergebnis mündet in einem Prüfungsvermerk mit zwei Prüfungsurteilen: eines zu den zugrunde liegenden Annahmen und eines zur Ableitung der zukunftsorientierten Informationen aus den Annahmen.¹

Prüfung des prognostizierten Anteils an der deutschen Gesamtgasverbrauchsmenge

Nach § 26a Abs. 9 Satz 3 E-EnSiG ist die Einhaltung der Voraussetzungen des § 26a Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 E-EnSiG durch den Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren, d.h. der Anteil der prognostizierten ersatzbeschafften Mengen des jeweiligen Gasimporteurs an den prognostizierten deutschen

¹ Vgl. *Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* in Verbindung mit dem International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ bzw. mit dem International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3400: The Examination of Prospective Financial Information).

Seite 5/5 zum Schreiben vom 26.09.2022 an Herrn MinDirig Ulrich Benterbusch, BMWK

Gesamtgasverbrauchsmengen ist zu prüfen. Zu diesem Zweck muss der MGV die prognostizierten deutschen Gesamtgasverbrauchsmengen vorgeben, wie dies in § 26a Abs. 5 Satz 5 bis 7 E-EnSiG für die Ist-Abrechnung vorgesehen ist. Andernfalls ist eine Prüfung im Rahmen der Antragstellung auf Abschlagszahlung nicht möglich.

Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers

Im Zusammenhang mit der Antragstellung auf eine Abschlagszahlung wird in § 26a Abs. 9 Satz 3 E-EnSiG gefordert, dass das Ergebnis der Prüfungen auf dem Prognose-Erhebungsbogen zu bestätigen ist. Nach den Berufs- und Prüfungsgrundsätzen fasst der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Prüfung in einem Prüfungsvermerk zusammen, den er eigenverantwortlich formuliert. Der Gegenstand der Prüfung, hier insb. der Prognose-Erhebungsbogen sowie die Ermittlung des geplanten EBITDA, sind mit dem Prüfungsvermerk fest zu verbinden. Im vorliegenden Fall wird es sich um ein elektronisches Dokument handeln, in dem der Prüfungsvermerk sowie der Prüfungsgegenstand enthalten sind. Es ist Aufgabe des Nutzers des Prüfungsvermerks (hier der MGV) diesen zu lesen und daraus Schlussfolgerungen für seine Belange zu ziehen. Daher bitten wir um Klarstellung in o.g. Regelung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Sack

Cathérine Viehweger, WP StB
Fachreferentin